OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606236/3/SSt

Datum:
Linz, 16. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der N M, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.8.2023, Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.8.2023, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, sie habe als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X und somit als Auskunftspflichtige im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft - wer am 13.8.2021 um 9.29 Uhr Lenker*in des gegenständlichen KFZ war - nicht ordnungsgemäß, demnach nicht rechtzeitig, erteilt, obwohl sie mit Aufforderung zur Bekanntgabe des*der Fahrzeuglenkers*in vom 23.11.2021 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 29.11.2021) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 13.12.2021, hätte erteilt werden müssen. Die von der Beschuldigten am 6.12.2021 erteilte Lenker*innenauskunft stellte sich als unrichtig heraus. Über sie wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020) eine Geldstrafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 71 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 28.9.2023 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass sie sich zum Zeitpunkt ihrer Falschaussage nicht mehr genau erinnert habe, wer das Auto gelenkt habe. Es sei damals eine schwierige Zeit gewesen. Sie habe die Strafe (Auto auf Autobahn ohne Vignette) beglichen und sich als Lenker ausgegeben, da sie dachte, es wäre das Wichtigste, die Strafe bezahlt zu haben. Es sei sehr schade, dass sie es in der damaligen Stellungnahme übersehen habe. Sie bitte daher um Kulanz, da jeder Cent dringend gebraucht werde.

I.3. Mit Schreiben vom 2.10.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde unter Darlegung ihres Schuldeingeständnisses nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X. Betreffend dieses Fahrzeug wurde eine Anzeige dahingehend erstattet, dass durch dieses Fahrzeug am 13.8.2021 um 9.29 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A7, Abschnitt VOEST-Wiener Straße KN Linz, km 007,999 benützt wurde, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Die Bf wurde mit Lenkererhebung vom 23.11.2021 aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer den PKW zu dieser Zeit an diesem Ort gelenkt hat. Unter Verweis auf die einschlägige Rechtsnorm wurde die Bf darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Dieses Schreiben wurde der Bf nachweislich am 26.11.2021 beim zuständigen Postamt hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 29.11.2021).

Die Bf hat am 6.12.2023 die Auskunft erteilt, den PKW selbst gelenkt zu haben. Das im Rahmen der behördlichen Ermittlungen eingeholte Beweisbild zeigt allerdings, dass das KFZ im relevanten Zeitpunkt von einer männlichen Person gelenkt wurde. Die erteilte Auskunft war daher unrichtig.

Hinsichtlich der Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Das Einkommen der Bf beträgt 1.600 Euro. Sie hat keine Schulden, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Behördenakt. Die Bf gestand in ihrer Beschwerde ihre Schuld ein und begehrt nur eine Herabsetzung der verhängten Strafe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen angesichts der unbeantwortet gebliebenen Aufforderung durch die belangte Behörde auf den darin avisierten Schätzungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde durch das Schuldeingeständnis nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der

belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Diese Übertretung war zur Tatzeit gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro bedroht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe von 350 Euro verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Lichte des § 19 VStG zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 71 Stunden) basiert auf dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und einem geschätzten Einkommen von 1.600 Euro. Als mildernd wurden die Unbescholtenheit der Bf sowie eine lange Verfahrensdauer berücksichtigt; erschwerend wurden keine Umstände herangezogen.

Mit ihrem Verhalten hat die Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich, noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, 93/02/0255). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

In Anbetracht der durchschnittlichen Einkommensverhältnisse, des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, der von der belangten Behörde berücksichtigten langen Verfahrensdauer und insbesondere des Hinzutretens des Umstandes, dass die Bf die Tat im Rahmen der Beschwerde eingestanden hat und sich reuig zeigt, erscheint eine Geldstrafe von 200 Euro sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um die Bf - aber auch andere Zulassungsbesitzer - in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Dabei verkennt das Verwaltungsgericht nicht, dass die Bf nicht nur keine, sondern gar eine falsche Auskunft erteilt und sie die der Auskunftserteilung zu Grunde liegende Verwaltungsübertretung auf sich genommen hat. Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes aber ausreichend und erforderlich, um ihr entgegen ihrer irrigen Auffassung, es gehe lediglich darum, eine Strafe zu bezahlen, zu verdeutlichen, dass die übertretene Norm sicherstellen soll, dass das Unrecht des verantwortlichen Täters geahndet wird und kein anderer ein verwaltungsstrafrechtliches Unrecht auf sich nehmen kann, andernfalls der verantwortliche Täter nicht von der Begehung gleichartiger Übertretungen abgehalten werden kann.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung der Verkehrssicherheit und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

III.4. Kosten:

Bei diesem Ergebnis sind der Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 VStG (10% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) reduzieren sich auf 20 Euro.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend wird die Bf auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei der belangten Behörde ein begründeter Ratenzahlungsantrag gestellt werden kann (§ 54b Abs. 3 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen